

(²) Die Gemeinschaft behält sich vor, die genannten Wertgrenzen herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 16,03 EUR für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,15 EUR je 100 kg.

(³) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.“

Seite 71, Seitenende:

Einfügung der folgenden Fußnote:

„(³) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.“

Seite 186, Warenbezeichnung des KN-Codes 2501 00 51 (Spalte 2):

Nach dem Wort „vergällt“ ist Fußnote „(²)“ einzufügen.

Am Ende des Wortlautes ist die Fußnote „(²)“ durch Fußnote „(¹)“ zu ersetzen.

Am Ende der Seite erhält die Fußnote (¹) folgenden Wortlaut:

„(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) sowie die nachfolgenden Änderungen.“

Seite 734, KN-Code 0808 20 50, die letzten beiden Linien, Spalte 2:

anstatt: „35,4“

muss es heißen: „35,7“.

Seite 749, KN-Code 2204 30 96, „195,4 EUR oder mehr, jedoch weniger als 199,7 EUR“, in Spalte 3:

anstatt: „17,4“,

muss es heißen: „17“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2907/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2001 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, der Republik Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 336 vom 30. Dezember 2000)

Seite 58, Artikel 3 dritte Zeile:

anstatt: „Sie gilt ab dem 5. Januar 2001.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 1. Januar 2001.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 7/2001 der Kommission vom 4. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 2 vom 5. Januar 2001)

Seite 7, im Anhang, erste Spalte, „KN-Code“:

anstatt: „0707 10 00“,

muss es heißen: „0709 10 00“.
